

25.06.99

G

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- 4. SGB XI-Änderungsgesetz (4. SGB XI-ÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 47. Sitzung am 24. Juni 1999 aufgrund der
Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit
- Drucksache 14/1203 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches
Sozialgesetzbuch – 4. SGB XI-Änderungsgesetz (4. SGB XI-ÄndG)
- Drucksache 14/580 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 16.07.99

Erster Durchgang: Drs. 103/99

**Viertes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
4. SGB XI-Änderungsgesetz (4. SGB XI-ÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale
Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.
Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert
durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Wird Pflegegeld nach § 37 oder eine ver-
gleichbare Geldleistung an eine Pflegeperson (§ 19)
weitergeleitet, bleibt dies bei der Ermittlung von
Unterhaltsansprüchen und Unterhaltsverpflichtun-
gen der Pflegeperson unberücksichtigt. Dies gilt
nicht

1. in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579,
1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerli-
chen Gesetzbuchs,

2. für Unterhaltsansprüche der Pflegeperson,
wenn von dieser erwartet werden kann, ihren
Unterhaltsbedarf ganz oder teilweise durch eigene
Einkünfte zu decken und der Pflegebedürftige mit
dem Unterhaltspflichtigen nicht in gerader Linie
verwandt ist.“

2. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Pflegegeld wird bis zum Ende des Kalender-
monats geleistet, in dem der Pflegebedürftige ge-
storben ist.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „von dem
Pflegebedürftigen“ durch die Wörter „von der zu-
ständigen Pflegekasse, bei privat Pflegeversicherten
von dem zuständigen Versicherungsunternehmen,“
ersetzt.

3. § 39 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Bei einer Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, wird vermutet, daß die Ersatzpflege nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird; in diesen Fällen dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den Betrag des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe nach § 37 Abs. 1 nicht überschreiten.“

4. In § 41 Abs. 2 werden in Nummer 2 die Angabe „1500“ durch die Angabe „1800“ und in Nummer 3 die Angabe „2100“ durch die Angabe „2800“ ersetzt.

5. § 42 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

In § 69 a Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2005, 2006), wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Das Pflegegeld wird bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem der Pflegebedürftige gestorben ist.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

09.07.99

Beschluß
des Bundesrates

**Viertes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch -
4. SGB XI-Änderungsgesetz (4. SGB XI-ÄndG)**

Der Bundesrat hat in seiner 741. Sitzung am 9. Juli 1999 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 1999 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.